



Satzung über den Bebauungsplan "Kirchstraße-Süd" vom 25.01.2019

Gemeinde Stetten
Bodenseekreis

**Satzung über den Bebauungsplan
"Kirchstraße-Süd"**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.03.2018 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 2019 den Bebauungsplan "Kirchstraße-Süd" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 25.10.2018 / 21.01.2019 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan mit dem zeichnerischen Teil einschließlich Zeichenerklärung in der Fassung vom 25.10.2018 / 21.01.2019
2. Textliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan in der Fassung vom 25.10.2018 / 21.01.2019

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 4

Beigefügte Begründung

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt, welche jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist.



Satzung über den Bebauungsplan "Kirchstraße-Süd" vom 25.01.2019

§ 5
Ausfertigung

Ausgefertigt als Satzung:
Stetten, den 25.01.2019


Daniel Heß
(Bürgermeister)



Der umstehend genannte Bebauungsplan wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 44 BauGB und § 215 BauGB durch Einrücken in das Amtsblatt Nr. KW 5 vom 31.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit am 31.01.2019 in Kraft getreten.

Stetten, den 01.02.2019


Daniel Heß
(Bürgermeister)





Gemeinde Stetten am Bodensee
Gemarkung Stetten
Bodenseekreis

BEBAUUNGSPLAN

„Kirchstraße - Süd“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

und

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

WAHL
Planungs- & Ingenieurbüro
Telefon 0 71 75 / 90 88 245

Dipl.-Ing. (FH)
Harald Wahl
Hauptstraße 23
73571 Göggingen
www.ib-wahl.de

■ Stadtentwicklung ■ CAD / GIS ■ Vermessung

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1 Planungsrechtliche Festsetzungen	4
1.0 Außerkraftsetzung bisheriger Bebauungsvorschriften	4
1.1 Art der baulichen Nutzung	4
1.2 Maß der baulichen Nutzung	5
1.3 Bauweise	7
1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	7
1.5 Stellung der baulichen Anlagen	7
1.6 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze	7
1.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen	8
1.8 Verkehrsflächen	8
1.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8
1.10 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebot)	9
1.11 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers	9
2 Örtliche Bauvorschriften	10
2.1 Äußere Gestaltung	10
2.2 Werbeanlagen	11
2.3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen	12
2.4 Außenantennen	12
2.5 Niederspannungsfreileitungen	13
2.6 Stellplatzverpflichtung	13
2.7 Ordnungswidrigkeit	13
3 Nachrichtliche Übernahme / Hinweise	14
3.1 Duldungspflicht	14
3.2 Artenschutz	14
3.3 Baugrund	14
3.4 Grundwasser	14
3.5 Bodenschutz / Altlasten	14
3.6 Zisternen / Brauchwasseranlagen	15
3.7 Denkmalschutz	15
4 Anlagen	16
4.1 Gebäudeschnitte	16
4.2 Pflanzliste	17

Rechtsgrundlagen

- BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3785).
- LBO: Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 612).
- PlanzV: Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- GemO: Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 578, ber. S. 698), zuletzt geändert am 06.03.2018 (GBl. S. 65).

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1.0 Außerkraftsetzung bisheriger Bebauungsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans werden alle innerhalb dieses Geltungsbereiches liegenden zeichnerischen und textlichen Bebauungsvorschriften und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ aufgehoben und außer Kraft gesetzt und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt.

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 BauNVO)

Festsetzung der Baugebiete (§ 1 Abs. 2 u. 3 BauNVO)
Siehe Einschrieb im Lageplan.

WA : Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.1 Zulässig sind:

- WA:**
- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- WA:**
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen

1.1.3 Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Folgende allgemein zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:

- WA:**
- keine

1.1.4 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig:

- WA:**
- Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

1.1.5 Ausschluss von Betriebsarten (§ 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

- WA**
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn deren Geschossfläche im Verhältnis zur Gesamtgeschossfläche des jeweiligen Gebäudes untergeordnet ist. Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Trep-

penräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
Je Gebäude sind maximal 4 Ferienwohnungen zulässig. Doppelhäuser werden hierbei zusammen als ein Gebäude gewertet.
Die Zweckbestimmung des Baugebietes ist zu wahren.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-21a BauNVO)

Siehe Einschriebe im Lageplan.

Im Lageplan sind nach § 16 Abs. 2 BauNVO festgesetzt:

1. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
2. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
3. Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

1.2.1 Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 4 und § 18 BauNVO)

Siehe Einschriebe im Lageplan.

Bezugshöhe (BZH):

Die Bezugshöhe ist der untere Bezugspunkt für die Trauf- und Gebäudehöhenfestsetzung in Meter über Normalnull (m. ü. NN) im neuen Höhensystem und wurde für jedes Baugrundstück durch Eintrag im Lageplan definiert.

Traufhöhe (TH):

Siehe Einschrieb im Lageplan.

Die Traufhöhe ist der senkrechte Abstand von der Bezugshöhe (BZH) bis zum fiktiven Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufe).

Als maximale Traufhöhe (TH) wird festgesetzt:

WA 1: TH max. = 6,50 m

WA 2: TH max. = 7,00 m

WA 3: TH max. = 7,00 m

WA 4: TH max. = 9,50 m

Gebäudehöhe (GH):

Siehe Einschrieb im Lageplan.

Die Gebäudehöhe / Höhe der baulichen Anlage (GH) ist der senkrechte Abstand von der Bezugshöhe (BZH) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes bzw. bei unterschiedlichen Dachformen an einem Gebäude des jeweiligen Gebäudeteils oder der baulichen Anlagen.

Als maximale Gebäudehöhe / Höhe der baulichen Anlage (GH) wird festgesetzt:

WA 1: in Abhängigkeit der Dachneigung (DN)

DN 30° – 45°: GH max. 9,50 m

DN über 45°: GH max. 10,50 m

für untergeordnete Anbauten (kleiner 50%) auch:

DN 0° – 5°: GH max. 6,50 m

	DN über 5° – 15°:	GH max. 7,50 m
	DN über 15° – 30°:	GH max. 8,50 m
WA 2:	in Abhängigkeit der Dachneigung (DN)	
	DN 30° – 45°:	GH max. 10,00 m
	für untergeordnete Anbauten (kleiner 50%) auch:	
	DN 0° – 5°:	GH max. 7,00 m
	DN über 5° – 15°:	GH max. 8,00 m
	DN über 15° – 30°:	GH max. 9,00 m
WA 3:	in Abhängigkeit der Dachneigung (DN)	
	DN 30° – 45°:	GH max. 11,50 m
	für untergeordnete Anbauten (kleiner 50%) auch:	
	DN 0° – 5°:	GH max. 7,00 m
	DN über 5° – 15°:	GH max. 8,50 m
	DN über 15° – 30°:	GH max. 10,00 m
WA 4:	in Abhängigkeit der Dachneigung (DN)	
	DN 0° – 5°:	GH max. 9,50 m
	DN über 5° – 15°:	GH max. 10,50 m
	DN über 15° – 30°:	GH max. 11,50 m
	für untergeordnete Anbauten (kleiner 50%) auch:	
	DN über 30° – 45°:	GH max. 12,50 m

Bei asymmetrischen Dächern mit unterschiedlicher Dachneigungen (DN) ist die Dachfläche mit der geringsten Neigung maßgebend.

Garagen und Carports sowie freistehende Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) dürfen eine Gebäudehöhe von 4,0 m bezogen auf die für das Baugrundstück maßgeblich festgesetzte Bezugshöhe (BZH) nicht überschreiten.

Dachaufbauten zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik-, Solaranlagen, etc.) dürfen die Dachhaut um max. 0,30 m überragen.

1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Einschriebe im Lageplan.

Als maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird festgesetzt:

WA 1: 0,4

WA 2: 0,4

WA 3: 0,4

WA 4: 0,4

1.2.3 Anzahl Vollgeschosse (VG)

(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

Als maximale Anzahl von Vollgeschossen (VG) wird festgesetzt:

- WA 1: II
WA 2: II
WA 3: II
WA 4: III

1.3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Lageplan.

a1 abweichende Bauweise (a) nach § 22 Abs. 4 BauNVO

Offene Bauweise.

Die max. zulässige Gebäudelänge der Hauptgebäude (ohne Garagen / Carports) beträgt 18,0 m.

Es sind nur Einzel- (E) und Doppelhäuser (D) zulässig.

1.4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt (§ 23 Abs. 1 BauNVO).

Ausnahme: Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen mit

- untergeordneten Bauteilen nach § 5 Abs. 6 Nr.1 LBO
(Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen)
um bis zu 1,5 m
- Bauteilen nach § 5 Abs. 6 Nr. 2 LBO
(Vorbauten wie Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten)
bis zu einer Breite von 5,0 m um bis zu 1,5 m
- Terrassen

sind gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig, sofern diese von den Nachbargrenzen mindestens 2,0 m entfernt bleiben und keine Geh-, Fahr-, Leitungsrechte sowie Freihalte- oder Pflanzgebotsflächen etc. betroffen sind.

1.5 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Die Hauptgebäuderichtungen (Hauptfirstrichtungen) sind einzuhalten.

Ausgenommen sind Garagen, Carports und Nebenanlagen.

Eine Abweichung von max. 5° zur festgelegten Richtung ist zulässig.

1.6 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports), Tiefgaragen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.

Garagen und Carports müssen zu Grundstücksgrenzen von öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich einen Abstand von 1,5 m, auf ihrer Zufahrtsseite von mind. 5,0 m einhalten.

1.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Folgende Anzahl von Wohnungen ist maximal zulässig:

WA 1:	je Einzelhaus	2 Wohnungen
	je Doppelhaushälfte	1 Wohnung
WA 2:	je Einzelhaus	3 Wohnungen
	je Doppelhaushälfte	2 Wohnungen
WA 3:	je Einzelhaus	4 Wohnungen
	je Doppelhaushälfte	2 Wohnungen
WA 4:	je Einzelhaus	6 Wohnungen
	je Doppelhaushälfte	2 Wohnungen

1.8 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Die Unterteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Wege und Grünflächen etc. einschließlich deren Planungshöhen sind rein nachrichtliche Wiedergaben ohne Festsetzungscharakter.

1.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

a) Interne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

- Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig z. Bsp. aus haufwerksporigen Steinen (mit wasserdurchlässigen Hohlräumen), Sickerfugen-, Rasengitterpflaster oder Schotterrasen auf Kies-, Sand- oder Schotterbetten herzustellen. Wenn eine Gefährdung des Erdreiches nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. LKW-Stellplätze, gewerbliche Wasch- und Lagerplätze etc.), sind sie nur aus wasserundurchlässigen Belägen zulässig. Das anfallende Oberflächenwasser ist ggf. nach geeigneter Behandlung (Ölabscheider u. a.) der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.
- Flachdächer und flach geneigte Dächer von Gebäuden sowie von Nebenanlagen wie Garagen und Carports bis einschließlich 15° Dachneigung sind zu mind. 80% dauerhaft extensiv zu begrünen. Der Aufbau der Substratschicht muss mind. 10 cm betragen und wenigstens eine Vegetation von Kräutern und Wildgräsern ermöglichen.
- Für Straßenbeleuchtungen sind streulichtarme, geschlossene Leuchttypen mit geringer Lockwirkung für Insekten (z. B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, Niederdrucklampen oder LEDs) zu verwenden. Die Installation ist so durchzuführen, dass das Licht konzentriert abstrahlt.

b) Externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
(Nachrichtliche Wiedergabe)

- keine

1.10 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebot)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a in Verb. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Siehe Einzeichnungen im Lageplan.

Abgehende Bepflanzungen sind innerhalb einer Vegetationsperiode entsprechend zu ersetzen. Erhaltene Bäume werden angerechnet.



Die eingezeichneten Baumstandorte sind variabel, die Art und Anzahl je Baugrundstück ist verbindlich einzuhalten.

Gehölzempfehlung siehe Pflanzliste 1.

Hinweis: Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg zu Pflanzabständen etc. sind ungeachtet obiger Festsetzungen zu beachten.

Pflanzgebot 1 (PFG 1) – Ein- und Durchgrünung des Baugebietes

Anpflanzung von Laubgehölzhochstämmen gem. Einzeichnung im Lageplan.

-  Straßenseitige, dauerhafte Anpflanzung und Erhaltung eines mind. klein- bis mittelkronigen heimischen Laubbaums (kein Obst- oder Nadelbaum).
-  Gartenseitige, dauerhafte Anpflanzung und Erhaltung eines mind. klein- bis mittelkronigen heimischen Obstbaums.

1.11 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)


Siehe Einzeichnung im Lageplan.

Böschungen und Betonstützen der Randsteine zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsanlagen sind ggf. auf den angrenzenden Grundstücken vorgesehen.

Ausfertigungsvermerk

Aufgestellt und ausgefertigt

Stetten am Bodensee, den 25.01.2019


Daniel Heß, Bürgermeister



3 Nachrichtliche Übernahme / Hinweise

3.1 Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer haben nach § 126 BauGB die Anbringung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen und Verkehrsschildern zu dulden.

3.2 Artenschutz

Gemäß § 39 BNatSchG sind in der Zeit zwischen 01. März und 30. September an den im BNatSchG erfassten Bäumen und Gehölzen wesentliche Eingriffe oder Fällungen verboten.

Bei Lichtschächten, Kellertreppen, Regenfallrohren und Lüftungsrohren o. ä. werden entsprechende Vorkehrungen zum Schutz für Insekten, Amphibien und andere Kleintiere sowie an großflächigen Glas- und Fensterflächen zur Gefahrenabwehr für Vögel und Fledermäuse empfohlen.

3.3 Baugrund

Den privaten Bauherren wird die Erstellung einer objektbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 sowie eine Baugrubenabnahme durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.4 Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, anzuzeigen. (§ 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz - WHG i. V. m. § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg)

Eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist beim Amt für Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung / Absenkung des Grundwassers nicht zulässig (§ 9 WHG). Anfallendes Hangwasser bzw. Schichtwasser ist vor Ort zu versickern.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18 195, Teil 6, Abschnitt 8 oder als weiße Wanne auszuführen.

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellt eine Benutzung eines Gewässers dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind mit Sperrriegeln so zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

Tiefgaragen sind so herzustellen, dass ein Versickern von Flüssigkeiten, die von den dort parkenden Kraftfahrzeugen abtropfen, in den Untergrund ausgeschlossen ist.

3.5 Bodenschutz / Altlasten

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) wird hingewiesen.

Anfallender humoser Oberboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und vor Beginn der Arbeiten abzutragen und einer Wiederverwertung zuzuführen.

Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und / oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist der Geschäftsbereich Wasserwirtschaft beim Landratsamt unverzüglich zu verständigen.

3.6 Zisternen / Brauchwasseranlagen

Bei der Nutzung von Zisternenwasser im häuslichen Bereich muss das DVGW Arbeitsblatt W 555 des § 13 Abs. 4 und § 17 der Trinkwasserverordnung beachtet werden. Auf die Anzeigepflicht von Zisternen und Brauchwasseranlagen wird hingewiesen.

3.7 Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

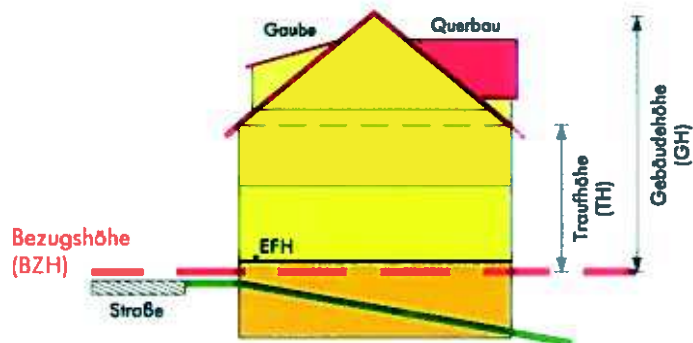
4 Anlagen

4.1 Gebäudeschnitte

Musterschnitte zur Erläuterung der Festsetzungen

a) Gebäude allgemein

Bezugshöhe (BZH) / Trauf- (TH) und Gebäudehöhe (GH)



4.2 Pflanzliste

Pflanzliste 1

Empfohlene Mindestqualität: Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt mit Ballen 16-18 cm.
Bei der Pflanzung von Obstbäumen sollen ausschließlich Hochstämme (Kronenansatz > 180 cm) mit starkwüchsigen Unterlagen verwendet werden.

Bei der Auswahl für die nachfolgende Auflistung wurden berücksichtigt: Pflegeextensität, geringe Anfälligkeit, geringe Holzfrostopfndlichkeit und Regional bedeutsame, bewährte Sorten.

Laubbäume:

- | | | | |
|-----------------------|--------------|----------------------|-------------|
| - Acer campestre | Feldahorn | - Acer platanoides | Spitzahorn |
| - Acer pseudoplatanus | Bergahorn | - Carpinus betulus | Hainbuche |
| - Fagus sylvatica | Rotbuche | - Fraxinus excelsior | Esche |
| - Prunus avium | Vogelkirsche | - Quercus robur | Stieleiche |
| - Sorbus aria | Mehlbeere | - Tilia platyphyllos | Sommerlinde |

Äpfel:

- | | | | |
|-----------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------|
| - Bohnapfel | - Gehrers Rambour | - Berner Rosenapfel | - Hauxapfel |
| - Welschisner | - Boskoop | - Josef Musch | - Jakob Fischer |
| - Salemer Klosterapfel | - Schöner aus Nordhausen | - Teuringer Rambour | - Kumpfenapfel |
| - Efringer Kurzstiel | - Gelber Bellefleur | - Gelber Berlepsch | |
| - Spätblühender Wintertaffetapfel | | - Grahams Jubiläumsapfel | |

Birnen:

- | | | | |
|-------------------|----------------------------------|---------------|-----------------|
| - Gelbmöstler | - Schweizer Wasserbirne | - Mollenbusch | - Palmischbirne |
| - Grüne Jagdbirne | - Oberösterreichischer Weinbirne | | |

Kirschen:

- | | | | |
|-----------|--------------------------|--------------------------------|--|
| - Glemser | - Große Schwarze Knorpel | - Büttners Rote Knorpelkirsche | |
|-----------|--------------------------|--------------------------------|--|

Zwetschgen und Pflaumen:

- | | | | |
|--------------------------------|-------------------------|-------------------|--------------------|
| - Hauszwetschge | - Große Grüne Reneklode | - Nancy-Mirabelle | Mirabelle aus Metz |
| - Hafer- oder Gebirgszwetschge | | | |

Nüsse:

- Walnuß